



Hochschule RheinMain
University of Applied Sciences
Wiesbaden Rüsselsheim Geisenheim

AMTLICHE MITTEILUNGEN

Datum 25.06.2010 Nr.: 120

Prüfungsordnung, Studienordnung und
Nähere Erläuterungen für Berufspraktische Studien
des Fachbereichs Sozialwesen für den berufs-
begleitenden internetbasierten Fernstudiengang
„Bachelor of Arts: Soziale Arbeit (BASA-Online)“

Herausgeber:

Präsident
Hochschule RheinMain
Kurt-Schumacher-Ring 18
65197 Wiesbaden

Redaktion:

Abteilung IV
Carola Langer
Tel. Nr.: 0611 9495-1601
Email: carola.langer@hs-rm.de

Bekanntmachung:

Nach § 1 der Satzung der Hochschule RheinMain zur Bekanntmachung ihrer Satzungen vom 04. Februar 2010 (StAnz. Vom 12.4. 2010, S. 1149) werden die Prüfungsordnung, die Studienordnung und die Näheren Erläuterungen für Berufspraktische Studien für den berufsbegleitenden internetbasierten Fernstudiengang „Bachelor of Arts: Soziale Art (BASA-Online)“ hiermit bekannt gegeben.

Wiesbaden, 25.06.2010

Prof. Dr. Detlev Reymann
Präsident



Hochschule RheinMain
University of Applied Sciences
Wiesbaden Rüsselsheim Gießen



Bachelor of Arts:
Soziale Arbeit

Prüfungsordnung

**Besondere Bestimmungen des Fachbereichs Sozialwesen
der Fachhochschule Wiesbaden (jetzt: Hochschule RheinMain)**

für den berufsbegleitenden internetbasierten Fernstudiengang

„Bachelor of Arts: Soziale Arbeit (BASA-Online)“

Inhalt:

Prüfungsordnung

Anlage 1: Modulübersicht (Kurzdarstellung der Module)

Anlage 2: Beispiel zur Berechnung der Abschlussnote

Anlage 3: Diploma Supplement

Prüfungsordnung. Besondere Bestimmungen des Fachbereichs Sozialwesen der Fachhochschule Wiesbaden (jetzt: Hochschule RheinMain) für den berufsbegleitenden internetbasierten Fernstudiengang „Bachelor of Arts: Soziale Arbeit“ (BASA-Online)

Vorbemerkung

Aufgrund des § 44 Abs. 1 Nr. 1 des Hessischen Hochschulgesetzes (HHG) in der Fassung vom 14. Dezember 2009 (GVBl. I. S. 666) hat der Fachbereichsrat des Fachbereichs Sozialwesen der Hochschule RheinMain am 16. März 2010 die nachstehende Prüfungsordnung - Besondere Bestimmungen des Fachbereichs Sozialwesen der Fachhochschule Wiesbaden (jetzt: Hochschule RheinMain) für den berufsbegleitenden internetbasierten Fernstudiengang „Bachelor of Arts: Soziale Arbeit (BASA-Online)“ - erlassen. Sie entspricht den Allgemeinen Bestimmungen für Prüfungsordnungen der Fachhochschule Wiesbaden (jetzt: Hochschule RheinMain) vom 10. Dezember 2002 (Staatsanzeiger für das Land Hessen 2003, S. 2124ff.) in der Fassung der Amtlichen Mitteilungen Nr. 37 vom 22. September 2005 und wurde in der 82. Sitzung des Senats der Hochschule RheinMain am 13.3.2010 beschlossen und vom Präsidium am 31.5.2010 gemäß § 37 Abs. 5 HHG genehmigt.

Diese Prüfungsordnung enthält die ergänzenden besonderen Bestimmungen des Fachbereichs Sozialwesen für den berufsbegleitenden internetbasierten Studiengang „Bachelor of Arts: Soziale Arbeit (BASA-Online)“.

Die nachfolgenden Positionen beziehen sich auf die entsprechenden Ziffern der ABPO.

Für jedes Modul der **Anlage 1** zur Prüfungsordnung (Modulübersicht) wird eine detaillierte Modulbeschreibung mit den konkreten Lehrinhalten und Lernzielen durch den Fachbereich vorgenommen und in einem Modulhandbuch zusammengefasst. Dieses wird im Fachbereich geführt und fachbereichsöffentlich vorgehalten.

1.1 Dauer und Gliederung des Studiums

zu 1.1.2

Die Regelstudienzeit des berufsbegleitenden Teilzeitstudiengangs beträgt 8 Semester und umfasst 180 ECTS-Credits. Der Studiengang umfasst 17 Onlinemodule, 8 Präsenzmodule sowie das Bachelorabschlussmodul (Bachelor-Thesis inklusive Kolloquium). Weiterhin beinhaltet der Studiengang ein Theorieprojekt sowie ein Praxisprojekt.

zu 1.1.7

Zur Erlangung der staatlichen Anerkennung kann während oder nach dem Studium ein berufspraktisches Semester erbracht werden.

Das berufspraktische Studiensemester kann in Teilzeitform vom 4. bis einschließlich zum 8. Studienhalbjahr oder im Anschluss an den Bachelor-Abschluss erbracht werden. Die Studierenden nehmen während der praktischen Tätigkeit an einem auf diese Tätigkeit bezogenen Begleitseminar teil. Die Teilnahme an einem Auswertungsseminar im Anschluss an die berufspraktische Tätigkeit und die Anfertigung eines Auswertungsberichts schließen das berufspraktische Studiensemester ab.

Ein berufspraktisches Studiensemester ist bestanden, wenn die Praxisstelle die erfolgreiche Ableistung bestätigt hat und der Bericht mit mindestens „ausreichend“ (4,0) bewertet ist.

Näheres zum berufspraktischen Studiensemester regeln die **Näheren Erläuterungen für berufspraktische Studien**.

1.2 Prüfungen, akademische Grade

Zu 1.2.4

Nach bestandener Bachelor-Thesis und bestandenem Kolloquium verleiht die Fachhochschule Wiesbaden (jetzt: Hochschule RheinMain) – University of Applied Sciences – den Absolventinnen und Absolventen den akademischen Grad „Bachelor of Arts“.

1.3 Module und Leistungspunkte

Zu 1.3.1

Das Studium ist modular aufgebaut. Die Module sind so konzipiert, dass sie in der Regel nach einem Semester mit einer Prüfungsleistung abgeschlossen werden.

Zu 1.3.2

Der Lern- und Arbeitsaufwand der Studierenden wird nach Leistungspunkten (Credit-Points) gemäß dem European Credit Transfer System (ECTS) berechnet. Ein Credit-Point (CP) entspricht einem Arbeitsaufwand von 30 Stunden. Der erfolgreiche Abschluss eines Moduls führt zum Erwerb einer bestimmten Anzahl von Leistungspunkten. Die Zuordnung der Credit-Points zu den Modulen ergibt sich aus der **Anlage 1**. Ein Modul ist erfolgreich abgeschlossen, wenn die zugehörige Prüfungsleistung mit mindestens „ausreichend“ (4,0) bewertet worden ist.

Zu 1.3.4

Das Studium ist abgeschlossen, sobald die vorgeschriebene Leistungspunktzahl (180 Credit-Points) erreicht ist. Hierbei entfallen insgesamt 95 Credit-Points auf das Selbststudium der Online-Module, 40 Credit Points auf die Module der Präsenzphasen (Präsenzmodule), 30 Credit-Points auf Theorie- und Praxisprojekt, 12 Credit-Points auf die Bachelor-Thesis, sowie 3 Credit-Points auf die Vorbereitung der mündlichen Präsentation der Bachelor-Thesis.

3.2 Diplom-, Bachelor-, Masterprüfung

Zu 3.2

Die Bachelor-Prüfung besteht aus:

1. den Modulprüfungen in den in der **Anlage 1** aufgeführten Modulen einschließlich der Prüfungen des Theorie- und Praxisprojektes
2. der Bachelor-Thesis einschließlich eines Kolloquiums zur Bachelor-Thesis

Die Prüfung ist bestanden, wenn alle Teile der Bachelor-Prüfung mit mindestens der Note „ausreichend“ (4,0) bestanden sind.

Näheres zu Anzahl und Art der Prüfungsleistungen ist der **Anlage 1** zu entnehmen.

4.1 Fachprüfungen und Prüfungsleistungen

Zu 4.1.1

Formen von Prüfungsleistungen sind:

1. schriftliche Prüfungsleistungen (SPL)
2. mündliche Prüfungsleistungen (MPL)
3. Projektarbeiten (Theorie- und Praxisprojekt)

Zu 1. Arten schriftlicher Prüfungsleistungen sind: Klausuren, Hausarbeiten, schriftliche Bearbeitungen von Übungs- und Lernaufgaben, Literaturberichte oder Dokumentationen, Arbeitsberichte, die Organisation eines Online-Vortrages, die Auswertung von Gruppendiskussionen im Internet, Forendiskussionen, die Erstellung von Wikis, sowie die schriftliche Auswertung von Praxisaufgaben. Die Prüfungsdauer beträgt zwischen 4 und 14 Wochen und wird in Abhängigkeit vom Modulumfang für alle Studierenden gleich festgelegt. Für Klausuren gilt eine Zeitspanne von

45 bis 120 Minuten. In den Online-Modulen erfolgt die Übersendung schriftlicher Prüfungsleistungen in digitaler Form.

Zu 2. Arten mündlicher Prüfungsleistungen sind: Prüfungsgespräche, mündliche Präsentationen, Kolloquien, Vorträge, Referate (inklusive schriftlicher Ausarbeitung) und andere adäquate Formen. Mündliche Prüfungsleistungen werden als Einzelprüfungen oder Gruppenprüfungen abgelegt. An Gruppenprüfungen dürfen nicht mehr als vier Studierende teilnehmen. Mündliche Prüfungen dauern in der Regel zwischen 20 und 45 Minuten, mindestens jedoch 15 Minuten je Studierender oder Studierendem. Findet ausschließlich eine rein mündliche Prüfungsleistung statt, sind die wesentlichen Inhalte und Ergebnisse der mündlichen Prüfung in einem Protokoll festzuhalten.

Zu 3. Die Studierenden bearbeiten während des Studiums zwei Projekte: Das Theorie- und das Praxisprojekt. Diese Projekte werden jeweils durch eine Projektarbeit abgeschlossen. Gegenstand des Theorieprojektes ist die Erarbeitung von sozialwissenschaftlichen Theorien zur Klärung einer wissenschaftlichen Fragestellung aus dem Gegenstandsfeld Sozialer Arbeit. Gegenstand des Praxisprojektes ist die wissenschaftliche Untersuchung von Praxisthemen und die Erarbeitung von Lösungsansätzen. Die Projektarbeiten umfassen den Zeitrahmen von in der Regel zwei Studienhalbjahren und beinhalten immer eine ausführliche schriftliche Arbeit. Der Umfang der schriftlichen Arbeit zum Theorieprojekt soll 25 Seiten nicht überschreiten. Der Umfang der schriftlichen Arbeit zum Praxisprojekt soll 40-50 Seiten umfassen.

Alle Module werden durch schriftliche oder mündliche Modulprüfungen abgeschlossen. Prüfungen in den Online-Modulen können nur schriftlich erfolgen. Die genaue Prüfungsform wird zu Beginn der Lehrveranstaltung durch die Lehrenden auf der Lernplattform und durch Aushang bekanntgegeben. Falls bei einem Präsenzmodul die Wahlmöglichkeit zwischen einer mündlichen oder schriftlichen Prüfungsleistung besteht, so entscheidet sich der jeweils Lehrende für eine dieser beiden Formen.

Die Art der Prüfungsleistung und die Prüfungsdauer werden zu Modulbeginn durch die Lehrenden bestimmt und auf der Lernplattform und durch Aushang bekanntgegeben. Im Zweifelsfalle obliegt es den Studierenden, sich hierüber bei der Studiengangsleitung zu informieren.

Modulprüfungen werden im Rahmen der Modullaufzeit abgelegt. Die Prüfungen werden in der Regel durch die jeweiligen Lehrenden abgenommen. Der Abgabetermin wird durch Ankündigung auf der Lernplattform und durch Aushang bekannt gegeben.

Angaben über die jeweilige Form der Prüfungsleistungen (SPL oder MPL) ergeben sich aus der **Anlage 1**.

Zu 4.1.6

Prüfungsleistungen sind individuell zu erbringende Leistungen. Wird eine Prüfungsleistung in Form einer Klausur erbracht, so sind dies Einzelarbeiten. Andere Formen von Prüfungsleistungen können als Gruppenarbeiten erbracht werden; dabei muss die Einzelleistung erkennbar und bewertbar sein.

4.3 Bewertung der Prüfungs- und Studienleistungen

Zu 4.3.1

Alle Prüfungsleistungen werden benotet. Als Modulnote, als Noten für das Theorie- und Praxisprojekt sowie als Bewertung der Bachelor-Thesis und des Kolloquiums können die Noten 1,0, 2,0, 3,0, 4,0, 5,0 und die Zwischennoten 1,3, 1,7, 2,3, 2,7, 3,3, 3,7 vergeben werden.

Zu 4.3.2

Schriftliche Prüfungsleistungen sind in der Regel innerhalb von 6-8 Wochen nach Abgabe zu bewerten.

Zu 4.3.3

Die Bachelor-Prüfung ist bestanden, sobald die vorgeschriebenen Credit-Points (180) erreicht sind. Dies schließt das Bestehen der Bachelor-Thesis und des Kolloquiums mit ein.

Zu 4.3.6

Die Gesamtnote der Bachelor-Prüfung wird aus den Modulnoten, den Noten für das Theorie- und Praxisprojekt und der Note des Bachelorabschlussmoduls (= Bachelor-Thesis inklusive Kolloquium) gebildet. Dabei fließt das nach Credit-Points gewichtete arithmetische Mittel der Modulabschlussnoten und der Noten des Theorie- und Praxisprojektes zu 75% in die Gesamtnote und die Note des Bachelorabschlussmoduls (= Bachelor-Thesis inklusive Kolloquium) zu 25% in die Gesamtnote mit ein.

Die Gesamtnote errechnet sich also wie folgt:

Das nach Credit-Points gewichtete arithmetische Mittel der Modulnoten und der Noten des Theorie- und Praxisprojektes wird wie folgt ermittelt: Die Einzelnote eines jeden Moduls wird mit der Zahl der Credit-Points des jeweiligen Moduls multipliziert; diese gewichteten Noten werden addiert und durch die Anzahl der insgesamt damit erworbenen Credit-Points geteilt. Es wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma ausgewiesen. Die so ermittelte Durchschnittsnote fließt dann zu 75% in die Gesamtnote mit ein.

Die Note des Bachelorabschlussmoduls errechnet sich zu 80% aus der Note der Bachelor-Thesis und zu 20% aus der Note des Kolloquiums. Auch hier wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma ausgewiesen. Die so ermittelte Note des Bachelorabschlussmoduls fließt dann zu 25% in die Gesamtnote mit ein.

Bei der Gesamtnote wird ebenfalls nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma ausgewiesen.

Ein Rechenbeispiel zur Verdeutlichung findet sich in **Anlage 2**.

Zusätzlich zur Gesamtnote wird im Diploma Supplement der ECTS-Rang entsprechend der nachfolgenden ECTS-Bewertungsskala ausgewiesen:

- A die besten 10%
- B die nächsten 25%
- C die nächsten 30%
- D die nächsten 25%
- E die nächsten 10%

Grundlage der Berechnung des ECTS-Ranges sind die Abschlussnoten nach der deutschen Notenskala mit einer Nachkommastelle von 1,0 bis 4,0 der Absolvierenden und Absolventen des jeweiligen Studiengangs. Die Kohorte wird gebildet aus den sechs vorhergehenden Semestern. Die Gruppengröße zur Berechnung des ECTS-Ranges umfasst mindestens 30 Absolvierenden und Absolventen. Wird diese Gruppengröße innerhalb von sechs Semestern nicht erreicht, ist der Zeitraum semesterweise zu verlängern, bis die erforderliche Gruppengröße erreicht ist. Der ECTS-Rang wird erstmalig ausgewiesen, wenn die beschriebenen Voraussetzungen vorliegen. Im Falle von Notengleichheit wird der jeweils bessere Rang vergeben. Bei nachträglichen Verschiebungen der Noten erfolgt keine Schlechterstellung im Hinblick auf bereits erteilte Ränge.

4.4 Notenbekanntgabe

Zu 4.4

Die bei den Modulprüfungen erzielten Noten werden den jeweiligen Studierenden auf der Lernplattform bekannt gegeben.

5.1 Antrag auf Zulassung

Zu 5.1.1

Aus der Modulübersicht (**Anlage 1**) ergibt sich, in welchem Semester die einzelnen Modulprüfungen und die Bachelor-Thesis abgelegt werden sollen.

Einer besonderen Anmeldung zu einer Modulprüfung bedarf es nicht. Mit der Modulanmeldung sind die Studierenden auch automatisch zur Modulprüfung angemeldet. Die Modullaufzeiten und Prüfungstermine werden vor Beginn des Studienhalbjahres durch die Studiengangsleitung auf der Lernplattform und durch Aushang bekannt gegeben.

Zu 5.1.3

Dem Antrag auf Zulassung zur Bachelor-Thesis sind folgende Unterlagen beizufügen:

1. Die Bescheinigung des Studiengangssekretariats, dass alle Module erfolgreich absolviert sind.
2. Die Bescheinigung über die Anerkennung der geforderten berufspraktischen Tätigkeit.
3. Themenvorschlag der/des Studierenden sowie Vorschlag zweier Personen des Lehrpersonals als Erstbetreuer/in (Referent/in) und Zweitbetreuer/in (Koreferent/in). Die endgültige Formulierung des Themas der Bachelor-Thesis erfolgt durch den/die Referent/in; der/die Studierende kann dabei beteiligt werden. Ein Anspruch auf Gewährung des vorgeschlagenen Themas sowie Betreuung durch das vorgeschlagene Lehrpersonal besteht jedoch nicht.
4. Eine Erklärung darüber, ob sich der/die Studierende in einem schwebenden Prüfungsverfahren hinsichtlich des endgültigen Nichtbestehens in einem verwandten Studiengang an einer Hochschule im Geltungsbereich des Hochschulrahmengesetzes befindet oder endgültig nicht bestanden hat.

5.2 Zulassung

Zu 5.2.2

Mit der Zulassung zur Bachelor-Arbeit wird den Studierenden das genaue Thema, die Namen von Erst- und Zweitbetreuer/in sowie die Bearbeitungszeit mitgeteilt. Danach sind Themenänderungen nicht mehr möglich.

6. Diplomarbeit, Bachelor-Thesis, Master-Thesis

6.1 Ziel

Zu 6.1 Ziel

Die Bachelor-Prüfung bildet den ersten berufsqualifizierenden Abschluss des Studiums. Durch die Bachelor-Prüfung wird festgestellt, ob der/die Kandidat/in die Zusammenhänge des Faches und seiner über Einzeldisziplinen hinausgehenden Bezüge überblickt, die Fähigkeit besitzt, wissenschaftliche Erkenntnisse und Methoden sowie fachpraktische Fähigkeiten und Fertigkeiten anzuwenden und ob er oder sie die für den Übergang in die Berufspraxis und / oder eine weiterführende akademische Qualifikation notwendigen vertieften Fachkenntnisse erworben hat. Nach der Erstellung der Bachelor-Thesis findet ein Kolloquium statt.

6.3 Ausgabe, Rückgabe und Abgabe

Zu 6.3.4

Die Bachelor-Thesis ist fristgemäß in doppelter Ausfertigung (siehe 6.4.2) beim Sekretariat des Fachbereichs Sozialwesen abzugeben oder dem Sekretariat des Fachbereichs zu übersenden. Im letzteren Fall entscheidet über die termingerechte Abgabe das Datum des Poststempels.

6.4 Form

Zu 6.4.1

Die Bachelor-Thesis kann auch in Form einer Gruppenarbeit mit höchstens drei Teilnehmerinnen oder Teilnehmern angefertigt werden. Der Beitrag der oder des Einzelnen muss dabei auf der

Grundlage der Angabe von Abschnitten, Seitenzahlen oder anderer objektiver Kriterien, die eine eindeutige Abgrenzung ermöglichen, deutlich erkennbar und bewertbar sein.

Zu 6.4.2

Die Arbeit ist in Papierform (2 Exemplare) sowie in digitaler Form (z. B. CD-ROM) abzugeben.

6.5 Bearbeitungszeit

Zu 6.5.2

Die Bearbeitungszeit für die Bachelor-Arbeit beträgt drei Monate.

6.6 Bewertung

Zu 6.6

Die Bachelor-Thesis wird von beiden Betreuern/Betreuerinnen bewertet. Kommt zwischen Erst- und Zweitbetreuer/in keine Einigung über die Note zustande, so wird das arithmetische Mittel aus beiden Bewertungen gebildet. Für die Vergabe der Noten gilt Ziffer 4.3.1 Satz 1.

Bewertet einer von beiden die Bachelor-Thesis mit „nicht ausreichend“, so wird ein dritter Prüfer hinzugezogen. Wird ein dritter Prüfer hinzugezogen und lauten zwei der drei Bewertungen auf „ausreichend“, ist die Prüfung mit „ausreichend“ (4,0) bestanden. Ansonsten ergibt sich die Note der Bachelor-Thesis aus dem arithmetischen Mittel der drei Bewertungen.

Für die Berechnung des arithmetischen Mittels gilt jeweils: Es bleibt nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma stehen, dann wird wie folgt gerundet: die Dezimalstellen 1, 4, 5, 8 werden auf die nächste Note oder Zwischennote abgerundet, die Dezimalstellen 2, 6 und 9 werden aufgerundet (Beispiel: siehe Tabelle).

Mittelwert	1,17	1,25	1,41	1,59	1,62	1,84	1,99
Ergebnis	1,1	1,2	1,4	1,5	1,6	1,8	1,9
Note	1,0	1,3	1,3	1,3	1,7	1,7	2,0

Nach der Erstellung der Bachelor-Thesis findet ein Kolloquium statt. Das Kolloquium ist wie folgt festgelegt:

Die Bachelor-Thesis wird nach Bekanntgabe der Note vor den Prüfern präsentiert und zur Diskussion gestellt. Dabei wird auch die Eigenständigkeit der Leistung überprüft. Die Präsentation und die Leistung des Studierenden in der Diskussion werden ebenfalls benotet. Das mündliche Kolloquium soll je Studierendem mindestens 30 Minuten, maximal jedoch 45 Minuten dauern. Die wesentlichen Gegenstände und Ergebnisse der Präsentation sowie der Diskussion der in der Bachelor-Thesis erbrachten Leistungen sind in einem Protokoll schriftlich festzuhalten. Die Beurteilung des Kolloquiums ist dem Prüfling im Anschluss daran bekannt zu geben und zu begründen. Das Ergebnis des Kolloquiums geht zu 20% in die Bewertung des Bachelorabschlussmoduls mit ein. Zur Berechnung der Note des Bachelorabschlussmoduls siehe 4.3.6.

7.2 Versäumnis und Rücktritt

Zu 7.2.3

Hat eine Kandidatin oder ein Kandidat sich zu einer Modulprüfung angemeldet, so kann sie oder er ohne Angabe von Gründen bis zu 2 Wochen vor Ende der Modullaufzeit von der Anmeldung zurücktreten. Die Abmeldung erfolgt schriftlich bei der Studiengangsleitung. Für die Bachelor-Thesis gilt jedoch Ziffer 6.3.3 ABPO.

Zu 7.2.4

Bleibt die oder der Studierende dem Prüfungstermin fern oder versäumt sie oder er für die Prüfung festgesetzte Fristen, so sind die für das Fernbleiben oder Fristversäumnis geltend gemachten Gründe dem Prüfungsausschuss unverzüglich schriftlich unter Angabe der betreffenden Prüfung anzuzeigen und nachzuweisen. Der Nachweis der Gründe muss bei Krankheit der Kandidatin oder des Kandidaten bzw. eines von ihr/ihm zu betreuenden Kindes durch Vorlage eines ärztlichen Attestes, welches mindestens Ausführungen über die Art der Krankheitssymptome bzw. der Art der Leistungsminderung beinhaltet, soweit dies zur Beurteilung der Prüfungsfähigkeit durch die Hochschule erforderlich ist, bei dem zweiten Fernbleiben derselben Prüfungsleistung infolge Krankheit durch Vorlage eines entsprechenden amtsärztlichen Attestes, ansonsten durch Vorlage einer amtlichen (behördlichen) Bescheinigung erfolgen.

Im Falle der Krankheit einer oder eines pflegebedürftigen anderen nahen Angehörigen muss der/die Studierende sowohl die Pflegebedürftigkeit als auch die Übernahme der Pflege mit amtlichem Zeugnis nachweisen. Eine Kostenübernahme für die geforderten Nachweise erfolgt nicht.

Auf Antrag sind die Mutterschutzfristen und die Fristen der Elternzeit nach Maßgabe des jeweils gültigen Gesetzes entsprechend zu berücksichtigen. Dem Antrag sind die erforderlichen Nachweise beizufügen. Die Mutterschutzfristen unterbrechen jede Frist nach dieser Prüfungsordnung. Die Studierende oder der Studierende muss bis spätestens vier Wochen vor dem Zeitpunkt, vor dem sie/er die Elternzeit antreten will, dem Prüfungsausschuss unter Beifügung der erforderlichen Nachweise schriftlich mitteilen, zu welchem Zeitpunkt sie/er Elternzeit in Anspruch nehmen will. Die Bearbeitungszeit der Bachelor-Thesis kann nicht durch Elternzeit unterbrochen werden; die gestellte Arbeit gilt als nicht vergeben.

Zu 7.2.5

Die Besonderen Bestimmungen zu Ziffer 7.2.4 gelten sinngemäß.

Zu 7.2.6

Diesbezüglich verfährt der Prüfungsausschuss im Einzelfall entsprechend unter Beachtung der verwaltungsrechtlichen Ermessensgrundsätze.

8.2 Freiversuch

Zu 8.2

Ein Freiversuch wird nicht eingeräumt.

8.3/8.4 (Erste Wiederholung/zweite Wiederholung)

Zu 8.3/8.4

Nicht bestandene Prüfungsleistungen können zweimal wiederholt werden. Bei der letzten Wiederholung wird eine zweite Prüferin oder ein zweiter Prüfer hinzugezogen.

Eine nicht bestandene Bachelor-Thesis kann einmal wiederholt werden.

Ein nicht anerkanntes berufspraktisches Studiensemester kann einmal wiederholt werden. Zur Anerkennung der Berufspraktischen Studien s. § 6 der Näheren Erläuterungen für berufspraktische Studien.

11.1 Zeugnis der Zwischenprüfung und Abschlusszeugnis

Zu 11.1.2

Das Abschlusszeugnis enthält neben den Noten aller Modulprüfungen und den Noten für das Theorie- und Praxisprojekt Thema und Note der Bachelor-Arbeit, die Note des Kolloquiums sowie den Namen der Praxisstelle, bei der das berufspraktische Semester absolviert wurde.

Zu 11.1.3

Es wird eine Gesamtnote entsprechend Ziffer 4.3.6 gebildet.

11.3 Diploma Supplement

Zu 11.3

Die Hochschule stellt ein Diploma Supplement (DS) entsprechend dem „Diploma Supplement Modell“ von Europäischer Union / Europarat / UNESCO aus. Als Darstellung des nationalen Bildungssystems ist der zwischen der Kultusministerkonferenz und Hochschulrektorenkonferenz abgestimmte Text in der jeweils geltenden Fassung zu verwenden. Das Diploma Supplement ist Anlage 3 der Prüfungsordnung.



16 Schlussbestimmungen

Die Besonderen Bestimmungen für den berufsbegleitenden internetbasierten Fernstudiengang „Bachelor of Arts: Soziale Arbeit (BASA-Online)“ treten mit Veröffentlichung in den Amtlichen Mitteilungen der Fachhochschule Wiesbaden (jetzt: Hochschule RheinMain) rückwirkend zum 01.03.2008 in Kraft.

Wiesbaden, den 29.6.2010

Prof. Dr. Eleonore Oja Ploil
Dekanin des Fachbereichs

Prof. Dr. MSc. Christiane Jost
Vizepräsidentin, Leiterin des Prüfungsamtes
der Fachhochschule Wiesbaden
(jetzt: Hochschule RheinMain)

 Modulübersicht BASA-Online (Stand 19.03.10) 				
1. Semester (SoSe)				
Modul	Bezeichnung	F	PL	CP
O 1	Geschichte, Theorie und Struktur Sozialer Arbeit	A	1 SPL	10
	Teil 1: Geschichte der Sozialen Arbeit			
	Teil 2: Struktur und Organisation der Sozialen Arbeit			
	Teil 3: Organisation der Sozialen Arbeit konkret: Rechtliche Vorgaben und ihre Umsetzung am Beispiel der Jugendhilfe			
O 2	Einführung in die Rechtsgebiete der Sozialen Arbeit	B	1 SPL	5
P 1	Basiskompetenzen der Sozialen Arbeit I: Medienkompetenz und Propädeutik	A	1 SPL oder 1 MPL	5
2. Semester (WiSe)				
Modul	Bezeichnung	F	PL	CP
O 3	Familie: Eine multidisziplinäre Einführung in Human- und Gesellschaftswissenschaften	C	1 SPL	5
O 4	Arbeit: Eine multidisziplinäre Einführung in Human- und Gesellschaftswissenschaften	C	1 SPL	5
O 5	Rechtsgrundlagen der Sozialen Arbeit	B	1 SPL	5
	Teil 1: SGB II, SGB XII			
	Teil 2: Familienrecht, SGB VIII			
P 2	Basiskompetenzen der Sozialen Arbeit II: Beobachtung, Dokumentation und Kommunikation	A	1 SPL oder 1 MPL	5
3. Semester (SoSe)				
Modul	Bezeichnung	F	PL	CP
O 6	Soziale Gerechtigkeit: Eine multidisziplinäre Einführung in Human- und Gesellschaftswissenschaften	C	1 SPL	5
O 7	Inklusion - Integration - Bewältigung: Eine multidisziplinäre Einführung am Beispiel der Problemkreise abweichenden Verhaltens und sozialer Kontrolle	C	1 SPL	5
P 3	Basiskompetenzen der Sozialen Arbeit III: Gestaltung, Kreativität und Präsentation	A	1 SPL oder 1 MPL	5
TP-1	Theorieprojekt Teil I	A		0
4. Semester (WiSe)				
Modul	Bezeichnung	F	PL	CP
O 8	Wahlpflichtmodul: Einführung in die Soziale Arbeit -	A	1 SPL	5
	O 8.1 mit Kindern und Jugendlichen			
	O 8.2 mit Erwachsenen/Rehabilitation			
	O 8.3 mit alten Menschen			
	O 8.4 Soziale Arbeit und Bildung (in Planung)			
O 9	Wahlpflichtmodul: Lebenswelten und Alltagskultur	C	1 SPL	5
	O 9.1 Soziale Arbeit mit Kindern und Jugendlichen			
	O 9.2 Soziale Arbeit mit Erwachsenen/Rehabilitation			
	O 9.3 Soziale Arbeit mit alten Menschen			
	O 9.4 Soziale Arbeit und Bildung (in Planung)			
O 10	Wahlpflichtmodul: Bio-Psycho-Soziale Prozesse und Soziale Interaktion in der Sozialen Arbeit -	C	1 SPL	5
	O 10.1 mit Kindern und Jugendlichen			
	O 10.2 mit Erwachsenen/Rehabilitation			
	O 10.3 mit alten Menschen			
	O 10.4 Soziale Arbeit und Bildung (in Planung)			
P 4	Einführung in die Methoden der Sozialen Arbeit	A	1 SPL oder 1 MPL	5
TP-2	Theorieprojekt Teil II	A	1 SPL	10

Anlage 1 zur PO BASA-Online: Modulübersicht

5. Semester (SoSe)				
Modul	Bezeichnung	F	PL	CP
O 11	Organisation und Management Sozialer Arbeit	A	1 SPL	10
O 12	Rechtsgrundlagen der Sozialen Arbeit: Verwaltungsrecht und besondere Rechtsgebiete	A	1 SPL	5
P 5	Spezifische Methoden der Sozialen Arbeit	A	1 SPL oder 1 MPL	5
6. Semester (WS)				
Modul	Bezeichnung	F	PL	CP
O 13	Projektplanung und Evaluation	A	1 SPL	5
Wahlpflichtmodul		A	1 SPL	5
O 14a	Empowerment und Anwaltschaft			
O 14b	Netzwerkarbeit und Öffentlichkeit			
O 15	Soziale Arbeit und Gesundheit	C	1 SPL	5
P 6	Person- und fachbezogene Reflexion des eigenen professionellen Handelns	A	1 SPL oder 1 MPL	5
PP-1	Praxisprojekt Teil I	A		0
7. Semester (SoSe)				
Modul	Bezeichnung	F	PL	CP
O 16	Soziale Arbeit und Wirtschaft	C	1 SPL	5
O 17	Sozialpolitik und Soziale Arbeit in Europa	B	1 SPL	5
P 7	Ethik in der Sozialen Arbeit	A	1 SPL oder 1 MPL	5
PP-2	Praxisprojekt Teil II	A	1 SPL (Arbeit) und 1 MPL	20
8. Semester (WS)				
Modul	Bezeichnung	F	PL	CP
Bachelorabschlussmodul (Bachelor-Thesis und Kolloquium)				15
BA-1	schriftlicher Teil: wissenschaftliche Arbeit (Selbststudium)			12
BA-2	mündlicher Teil: Präsentation/Kolloquium			3
P 8	Profession und Disziplin: Theorien Sozialer Arbeit und deren Bezug zu Praxisfeldern	A	1 SPL oder 1 MPL	5

Aufteilung der Credits auf die Studienbestandteile:

Teil	Studienbestandteile	Credits
I.	Online-Module	95
II.	Präsenzmodule	40
III.	Projektarbeit	30
IV.	Bachelorabschlussmodul	15
Gesamt:		180

Aufteilung der Credits auf die Fachgebiete:

Abk.	Fachgebiet	Credits
A	Grundlagen der Fachwissenschaft Soziale Arbeit	75
B	Rechtliche und sozialpolitische Grundlagen der Sozialen Arbeit	20
C	Geistes-, human- und gesellschaftswissenschaftliche Grundlagen der Sozialen Arbeit	40
	Projektarbeiten	30
	Bachelorabschlussmodul	15
Gesamt:		180

Aufteilung der Module auf die Studienbereiche:

Abk.	Studienbereiche	Anzahl Module
A	Fachgebiet A: Grundlagen der Fachwissenschaft Soziale Arbeit	13
B	Fachgebiet B: Rechtliche und sozialpolitische Grundlagen der Sozialen	4
C	Fachgebiet C: Geistes-, human- und gesellschaftswissenschaftliche	8
PA	Projektarbeit	2
BA	Bachelorabschlussmodul	1
Gesamt		28

Legende (alphabetisch):

Abk. Bezeichnung

- A Fachgebiet A: Grundlagen der Fachwissenschaft Soziale Arbeit
- B Fachgebiet B: Rechtliche und sozialpolitische Grundlagen der Sozialen Arbeit
- BA Bachelorabschlussmodul
- C Fachgebiet C: Geistes-, human- und gesellschaftswissenschaftliche Grundlagen der Sozialen Arbeit
- CP Credit-Points
- F Fachgebiet (A, B oder C)
- MPL Mündliche Prüfungsleistung
- O Online-Modul
- P Präsenzmodul
- PA Projektarbeit
- PL Prüfungsleistung
- PP Praxisprojekt
- SPL Schriftliche Prüfungsleistung
- SWS Semesterwochenstunden
- TP Theorieprojekt

Gesamtnote - Berechnungsbeispiel				
Abk.	Modulbezeichnung	Credits	Note	Cr. x N.
O 1	Geschichte, Theorie und Struktur Sozialer Arbeit	10 CP	1,3	13,0
O 2	Einführung in die Rechtsgebiete der Sozialen Arbeit	5 CP	1,7	8,5
O 3	Familie: Eine multidisziplinäre Einführung in Human- und Gesellschaftswissenschaften	5 CP	1,0	5,0
O 4	Arbeit: Eine multidisziplinäre Einführung in Human- und Gesellschaftswissenschaften	5 CP	1,0	5,0
O 5	Rechtsgrundlagen der Sozialen Arbeit:	5 CP	1,3	6,5
O 6	Soziale Gerechtigkeit: Eine multidisziplinäre Einführung in Human- und Gesellschaftswissenschaften	5 CP	1,0	5,0
O 7	Inklusion - Integration - Bewältigung	5 CP	1,0	5,0
O 8	Einführung in die Soziale Arbeit	5 CP	1,3	6,5
O 9	Lebenswelten und Alltagskultur	5 CP	1,3	6,5
O 10	Bio-Psycho-Soziale Prozesse und Soziale Interaktion in der Sozialen Arbeit -	5 CP	1,0	5,0
O 11	Organisation und Management Sozialer Arbeit	10 CP	1,0	10,0
O 12	Rechtsgrundlagen der Sozialen Arbeit: Verwaltungsrecht und besondere Rechtsgebiete	5 CP	1,3	6,5
O 13	Projektplanung und Evaluation	5 CP	1,0	5,0
O 14	Empowerment und Anwaltschaft / Netzwerkarbeit und Öffentlichkeit	5 CP	1,3	6,5
O 15	Soziale Arbeit und Gesundheit	5 CP	1,0	5,0
O 16	Soziale Arbeit und Wirtschaft	5 CP	2,0	10,0
O 17	Sozialpolitik und Soziale Arbeit in Europa	5 CP	1,0	5,0
P 1	Basiskompetenzen der Sozialen Arbeit I: Medienkompetenz und Propädeutik	5 CP	3,0	15,0
P 2	Basiskompetenzen der Sozialen Arbeit II: Beobachtung, Dokumentation und Kommunikation	5 CP	1,0	5,0
P 3	Basiskompetenzen der Sozialen Arbeit III: Gestaltung, Kreativität und Präsentation	5 CP	1,7	8,5
P 4	Einführung in die Methoden der Sozialen Arbeit	5 CP	2,3	11,5
P 5	Spezifische Methoden der Sozialen Arbeit	5 CP	4,0	20,0
P 6	Person- und fachbezogene Reflexion des eigenen professionellen Handelns	5 CP	1,7	8,5
P 7	Ethik in der Sozialen Arbeit	5 CP	2,0	10,0
P 8	Profession und Disziplin: Theorien Sozialer Arbeit und deren Bezug zu Praxisfeldern	5 CP	3,3	16,5
TP	Theorieprojekt (Projektarbeit = PA)	10 CP	1,3	13,0
PP	Praxisprojekt (Projektarbeit = PA)	20 CP	2,0	40,0
	Summe Credit-Points	165 CP		262,00
	Durchschnittsnote Module M1-M21 und PA (ungerundet)		1,5879	
	Durchschnittsnote Module und PA		1,5	
Abk.	Bachelorabschlussmodul	Credits	Note	%
BA-1	Wissenschaftliche Arbeit (schriftlich) 80%	12 CP	1,3	1,04
BA-2	Kolloquium (mündlich) 20%	3 CP	1,0	0,2
	Ergebnis Bachelorabschlussmodul (ungerundet)	15 CP	1,2400	
	Note Bachelorabschlussmodul		1,2	
Abk.	Berechnung Abschlussnote	Gewichtung	Note	G. x N.
	Durchschnittsnote Module und Projekt-arbeiten (Theorie- und Praxisprojekt)	3	1,5	4,5
	Bachelorabschlussmodul	1	1,2	1,2
	Summe Gewichtungsanteile	4		5,7
	Gesamtergebnis (ungerundet)		1,4250	
	Gesamtnote		1,4	

Diploma Supplement

Diese Diploma Supplement-Vorlage wurde von der Europäischen Kommission, dem Europarat und UNESCO/CEPES entwickelt. Das Diploma Supplement soll hinreichende Daten zur Verfügung stellen, die die internationale Transparenz und angemessene akademische und berufliche Anerkennung von Qualifikationen (Urkunden, Zeugnisse, Abschlüsse, Zertifikate, etc.) verbessern. Das Diploma Supplement beschreibt Eigenschaften, Stufe, Zusammenhang, Inhalte sowie Art des Abschlusses des Studiums, das von der in der Originalurkunde bezeichneten Person erfolgreich abgeschlossen wurde. Die Originalurkunde muss diesem Diploma Supplement beigefügt werden. Das Diploma Supplement sollte frei sein von jeglichen Werturteilen, Äquivalenzaussagen oder Empfehlungen zur Anerkennung. Es sollte Angaben in allen acht Abschnitten enthalten. Wenn keine Angaben gemacht werden, sollte dies durch eine Begründung erläutert werden.

This Diploma Supplement model was developed by the European Commission, Council of Europe and UNESCO/CEPES. The purpose of the supplement is to provide sufficient independent data to improve the international 'transparency' and fair academic and professional recognition of qualifications (diplomas, degrees, certificates etc.). It is designed to provide a description of the nature, level, context, content and status of the studies that were pursued and successfully completed by the individual named on the original qualification to which this supplement is appended. It should be free from any value judgements, equivalence statements or suggestions about recognition. Information in all eight sections should be provided. Where information is not provided, an explanation should give the reason why.

1. INHABER/IN DER QUALIFIKATION / HOLDER OF THE QUALIFICATION

1.1 Familienname / Family Name:

1.2 Vorname / First Name:

1.3 Geburtsdatum, -ort, -land / Date, Place, Country of birth:

1.4 Matrikelnummer oder Code des/der Studierenden / Student ID Number or Code:

2. QUALIFIKATION / QUALIFICATION

2.1 Bezeichnung der Qualifikation / Name of Qualification:

**Bachelor of Arts / B.A.; Titel: Sozialarbeiter B.A./ Sozialarbeiterin B.A.
Bachelor of Arts / B.A.; Title: Sozialarbeiter B.A./ Sozialarbeiterin B.A.**

2.2 Hauptstudienfach oder -fächer / Main Fields of Studies:

Soziale Arbeit / Social Work

2.3 Name der Einrichtung, die die Qualifikation verliehen hat / Institution Awarding the Qualification:

**Fachhochschule Wiesbaden / University of Applied Sciences
Kurt-Schumacher-Ring 18
D – 65197 Wiesbaden**

2.4 Einrichtung, die den Studiengang durchgeführt hat / Institution Administering Studies:

Fachbereich Sozialwesen / Department of Social Studies

2.5 Im Unterricht / in den Prüfungen verwendete Sprachen / Language(s) of Instruction / Examination:

Deutsch / German

3. EBENE DER QUALIFIKATION / LEVEL OF QUALIFICATION

3.1 Ebene der Qualifikation / Qualification Level:

Erste Qualifikationsstufe / First Level Degree

3.2 Zugangsvoraussetzungen / Access Requirements:

Allgemeine oder fachgebundene Hochschulreife oder Fachhochschulreife / General or Subject-Linked Higher Education Entrance Qualification or 'Fachhochschulreife (qualification for University of Applied Sciences)

4. INHALTE UND ERZIELTE ERGEBNISSE / CONTENTS AND RESULTS

4.1 Studienform / Mode of Study:

180 ECTS / 180 ECTS

4 Jahre (8 Semester) Teilzeitstudium / 4 years (8 semesters) (part-time)

4.2 Anforderungen des Studiengangs / Qualifikationsprofil der Absolventin/des Absolventen /

Programme Requirements / Qualification Profile of the Graduate

Theoretische Grundlagen Sozialer Arbeit: Ein interdisziplinärer Ansatz von Geschichte, Theorien und Arbeitsfeldern Sozialer Arbeit, individuellen und sozialen Bedingungen Sozialer Arbeit, rechtlichen und organisationsbezogenen Grundlagen Sozialer Arbeit, Grundlagen der Sozialmedizin für Soziale Arbeit.

Methodische Fähigkeiten für Soziale Arbeit: Grundlagen von Beratung, Einzelfallhilfe, Case management, Sozialer Gruppenarbeit und Gemeinwesenarbeit, Forschungsmethoden Sozialer Arbeit, Einführung in Sozialmanagement.

Die Qualifikationen sind auf berufliche Soziale Arbeit bezogen.

Der Studiengang beinhaltet ein halbjähriges integriertes Praktikum und Reflexion der Praxis auf der Grundlage personaler, professioneller und theoretischer Gesichtspunkte.

Bachelor-Abschlussarbeit.

Theoretical principles of Social Work include an interdisciplinary view of history, theories and professional fields of Social Work, individual and social conditions of Social Work, legal and organizational principles and principles of social medicine for Social Work.

Methodological skills for Social Work include principles of counselling, case work, case management, social group work, community work, introduction to social management and research methods applicable to Social Work.

Qualifications refer to professional Social Work.

The program includes six months integrated practical field work with reflections of experiences from a personal, professional and theoretical point of view.

Bachelor Thesis.

4.3 Einzelheiten zum Studiengang / Program Details:

Siehe „Transcript of Records“ als Nachweis für belegte Module und deren Bewertung. Die Bewertung einzelner Leistungen und der Titel der Thesis können dem Abschlusszeugnis / der Abschlussurkunde entnommen werden.

See “Transcript of Records” for list of courses attended and grades attained. The final grade certificate includes details of the subjects taken, final examinations results (written and oral examinations) and title of thesis, including evaluations.

4.4 Notensystem und Hinweise zur Vergabe von Noten / Grading Scheme

Nationales Notensystem, Einzelheiten siehe Abschnitt 8.6 / National Grading Scheme, cf. Section 8.6

4.5 Gesamtnote / Overall Classification:

5. STATUS DER QUALIFIKATION / FUNCTION OF THE QUALIFICATION

5.1 Zugang zu weiterführenden Studien / Access to Further Study:

Qualifiziert für die Zulassung zur zweiten Qualifikationsstufe (Master) / Qualifies its holder to apply for admission to second level (Master degree)

5.2 Beruflicher Status / Additional Information:

Der Abschluss Sozialarbeiter B.A. / Sozialarbeiterin B.A. berechtigt zur Führung der Berufsbezeichnung „Sozialarbeiter“ oder „Sozialarbeiterin“ und zur Ausübung einer Berufstätigkeit in den Tätigkeitsfeldern Sozialarbeit und Sozialpädagogik.

The B.A. degree in Social Work entitles its holder to the professional title “Sozialarbeiter” or “Sozialarbeiterin” and to carry out professional work in the fields of Social Work and Social Education.

6. WEITERE ANGABEN / ADDITIONAL INFORMATION

6.1 Weitere Angaben / Further Information:

Weitere Informationsquellen:

www.fh-wiesbaden.de

Informationen über das deutsche Bildungssystem vgl. Abschnitt 8.8

Further information sources

On the University : www.fh-wiesbaden.de

For national education information sources cf. Section 8.8

7. ZERTIFIZIERUNG / CERTIFICATION

Dieses Diploma Supplement nimmt Bezug auf folgende Originaldokumente: /This Diploma Supplement makes reference to the following original documents:

Urkunde über die Verleihung des Grades vom: Datum

Prüfungszeugnis vom: Datum

Transcript of Records vom: Datum

DATUM DER ZERTIFIZIERUNG / CERTIFICATION Datum

Dekan / Dean

**Vorsitzender des Prüfungsausschuss /
Head of the Examination Committee**